

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der DATA UNIT AG
für den Kauf von Hard- und Software sowie
die Erbringung von Dienstleistungen**

1. Gegenstand dieser Bedingungen

Diese Bedingungen beziehen sich auf sämtliche jetzt und in Zukunft von DATA UNIT AG (nachfolgend „DATA UNIT“) an den Geschäftspartner gelieferte Hard- und Software sowie erbrachte Dienstleistungen, wobei Anzahl, genaue Bezeichnung, Kaufpreis und sonstige Kosten sich im Regelfalle aus der Offerte, ansonsten aus anderen Unterlagen ergeben.

2. Offerten

- 2.1 Offerten von DATA UNIT sind 30 Tage ab Offertdatum gültig. Ändern sich während dieser oder einer etwaigen anderen Lieferfrist die Konditionen der Zulieferer von DATA UNIT, so gelten auch ausdrücklich erwähnte Lieferfrist oder Konditionen als nicht vereinbart.
- 2.2 Offertunterlagen (sowie Produktebeschreibungen, Musterunterlagen u.ä.) bleiben Eigentum von DATA UNIT und dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden.
- 2.3 Urheberrechtliche Verwertungsrechte stehen allein DATA UNIT zu.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Zum Vertragsabschluss kommt es durch mündliche oder schriftliche Annahme der Offerte bzw. Lieferung der bestellten Hard- oder Software und bei Dienstleistungen auch durch Erbringung der Leistung.
- 3.2 Sofern nach Annahme der Offerte einzelne Hard- oder Softwarekomponenten nicht mehr lieferbar sind, ist es DATA UNIT gestattet, an deren Stelle zumindest gleichwertige andere zu liefern. Der Vertrag gilt dann über diese anderen Komponenten als abgeschlossen.
- 3.3 Dem Geschäftspartner ist bekannt, dass die Hersteller laufend technische Änderungen ihrer Produkte vornehmen. Ferner ist der Geschäftspartner einverstanden, dass DATA UNIT die Produkte in dem zum Lieferzeitpunkt lieferbaren technischen Zustand zur Auslieferung bringt.

4. Installationsvorbereitung und Installation

- 4.1 Die sach- und fachgerechte Installationsvorbereitung einschliesslich notwendiger Stromversorgung obliegt dem Geschäftspartner auf seine Kosten und ist rechtzeitig vor Anlieferung der Hard- und Software durchzuführen. DATA UNIT berät den Geschäftspartner entsprechend den Anforderungen.
- 4.2 Sofern der Installationsort und -aufstellplatz nicht mit üblichen Transportmitteln erreicht werden kann, ist DATA UNIT berechtigt, dem Geschäftspartner den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

5. Preise und Preisänderungen

- 5.1 Alle in der Offerte bzw. im Vertrag enthaltenen Preise verstehen sich exklusive der jeweiligen zum Lieferzeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer. Soweit Zubehör und Betriebsmaterial versandt werden, gelten die Preise ab Versandort zzgl. Porto, Verpackung, Versicherung, Zoll und gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 5.2 Verzögert sich die Auslieferung und Installation aus vom Geschäftspartner zu vertretenden Gründen mehr als 30 Tage über den in der Offerte aufgeführten Installationstermin hinaus, so ist DATA UNIT berechtigt, dem Geschäftspartner die zum Zeitpunkt der Installation gültigen Listenpreise in Rechnung zu stellen.
- 5.3 Die DATA UNIT AG ist berechtigt, die Preise für sämtliche von ihr erbrachten Dienstleistungen (einschliesslich Stundenansätze) – anzupassen. Eine Änderung kann u.a. erfolgen aufgrund höherer Personal- und Betriebskosten oder allgemeiner Teuerung. Preisänderungen werden dem Kunden schriftlich und mindestens 30 Tage vor deren in Kraft treten mitgeteilt.
- 5.4 Erhöhen Hersteller, Lizenzgeber oder sonstige Dritte die Preise, Subscriptions-Gebühren oder sonstigen Kosten für Leistungen, Lizenzen oder Nutzungsrechte, ist die DATA UNIT AG berechtigt, die daraus resultierende Kostensteigerung ab deren Wirksamwerden an den Kunden weiterzugeben. Eine vorgängige Ankündigungsfrist ist nicht geschuldet. Die Preisanpassung begründet kein ausserordentliches Kündigungsrecht des Kunden.
- 5.5 Preisanpassungen in Folge von Währungsschwankungen können jederzeit, mit einer Frist von 30 Tagen angezeigt werden.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Ohne anderweitige Vereinbarung in den Auftrags- oder Verkaufsdokumenten wird der Geschäftspartner alle Rechnungen innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum netto bezahlen.
- 6.2 Allfällige Beanstandungen sind vom Geschäftspartner innert 5 Tagen nach Zustellung der Rechnung begründet und schriftlich mitzuteilen, ansonsten die Rechnung als genehmigt gilt.

- 6.3 Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn Gegenansprüche oder etwaige Beanstandungen geltend gemacht werden oder wenn die Waren bzw. Leistungen aus Gründen, die der Geschäftspartner zu vertreten hat, nicht termingerecht abgeliefert werden können. Unberechtigte Abzüge werden kostenpflichtig nachbelastet.

- 6.4 Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugskosten an: insbesondere Mahnspesen von CHF 20.00 pro Mahnung sowie Verzugszinsen von 5% p.a., ab dem Tag der Fälligkeit.

- 6.5 Der Geschäftspartner verpflichtet sich, nebst den vorerwähnten Verzugszinsen und Verzugskosten auch noch die nach der Fälligkeit der Rechnung anfallenden Inkassokosten inklusive der Betreibungs- und Prozesskosten zu übernehmen.

- 6.6 DATA UNIT ist berechtigt, während des Zahlungsverzuges jegliche Dienstleistungen gegenüber dem Geschäftspartner einzustellen.

7. Erfüllung, Lieferung und Gefahrenübergang

- 7.1 Erfüllungsort der Leistungen von DATA UNIT ist deren Firmensitz. DATA UNIT ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Leistungen Erfüllungsgehilfen beizuziehen.

- 7.2 Bei Installation von Hard- und Software durch DATA UNIT geht die Gefahr an dem Liefergegenstand nach erfolgter Installation auf den Geschäftspartner über, auch soweit es sich um eine Teilinstallation handelt. Wird der Liefergegenstand an den Geschäftspartner versandt, so erfolgt der Gefahrenübergang mit der Absendung.

- 7.3 Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Transport- und Versicherungskosten sowie die Verpackung zu Lasten des Geschäftspartners.

8. Lieferfristen und Verzug

- 8.1 Liefertermine oder -fristen gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von DATA UNIT schriftlich bestätigt worden sind. Sie beginnen mit dieser Bestätigung und sind neu zu vereinbaren, wenn später Vertragsveränderungen eintreten.

- 8.2 Die Einhaltung von Fristen und Terminen durch DATA UNIT setzt stets voraus, dass der Geschäftspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere zur rechtzeitigen Installationsvorbereitung und zur Zahlung, sowie seinen Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig nachkommt. Ansonsten verlängern sich vereinbarte Fristen und verschieben sich Termine automatisch zumindest um den der Verzögerung entsprechenden Zeitraum.

- 8.3 Jede weitere Haftung ist mit der Einschränkung der Ziff. 10.1 ausgeschlossen und zwar auch im Fall der Unmöglichkeit der Lieferung.

9. Konstruktions- und Formänderungen

Konstruktions-, Funktions- und Formänderungen bis zur Auslieferung bleiben vorbehalten, soweit der Kaufgegenstand in seiner Funktion nicht erheblich geändert wird und die Änderungen dem Geschäftspartner zumutbar sind oder für ihn einen Vorteil darstellen.

10. Liefergegenstand und Beschaffenheit

- 10.1 Hard- und Softwareprodukte funktionieren im Wesentlichen gemäss den Hersteller-Dokumentationen, sofern die Produkte auf Systemkonfigurationen verwendet werden, die von den jeweiligen Herstellern nach Angabe der Dokumentationen genehmigt wurden.

- 10.2 Produkteigenschaften, die der Geschäftspartner aufgrund der öffentlichen Aussagen der Hersteller bzw. von DATA UNIT erwarten kann, insbesondere in der Werbung und Beschriftung der Produkte, sind nur dann Bestandteil der vertragsgemässen Beschaffenheit der Produkte, wenn sie ausdrücklich von den Herstellern oder DATA UNIT schriftlich als solche klassifiziert wurden.

- 10.3 Der Geschäftspartner hat sich über die wesentlichen Leistungs- und Funktionsmerkmale der Produkte informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht: über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeitende der DATA UNIT oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

11. Gewährleistung und Garantie

- 11.1 Für eigene Leistungen übernimmt DATA UNIT für die Dauer von 6 Monaten nach Ablieferung respektive Installation die Gewährleistung für das Vorhandensein von zugesicherten Eigenschaften und das Nichtvorhandensein von Sachmängeln. Die Zusicherung von Eigenschaften ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

- 11.2 Der Geschäftspartner ist verpflichtet, allfällige Mängel nach ihrem erstmaligen Auftreten unverzüglich DATA UNIT schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige hemmt oder unterbricht den Lauf der Gewährleistungsfrist nicht.

- 11.3 DATA UNIT entspricht der Gewährleistungsverpflichtung nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Austausch der schadhaften Teile innerhalb angemessener Frist. Führen diese Massnahmen nach dreimaligem Versuch nicht zum Erfolg, d.h. ist der Geschäftspartner durch die Mängel massgeblich in seinem produktiven Betrieb beeinträchtigt, kann der Geschäftspartner seine gesetzlichen Rechte zur Wandelung oder Minderung geltend machen.

- 11.4 Für Produkte und Leistungen Dritter gelten die Gewährleistungsbestimmungen der Hersteller, unter Ausschluss jeder weiteren oder anderen Gewährleistung oder Garantien der DATA UNIT.
- 11.5 Sofern der Geschäftspartner Gewährleistungsansprüche geltend macht, hat dies kein Einfluss auf weitere zwischen DATA UNIT und dem Geschäftspartner bestehende Verträge.
- 11.6 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, Installation nicht durch DATA UNIT genehmigter Hard- und Software, Durchführung von Reparaturen oder Änderungen durch nicht von DATA UNIT autorisierte Dritte oder Verbringung der Geräte an einen von DATA UNIT nicht genehmigten Aufstellplatz entstanden sind. Ausgenommen von der Gewährleistung sind ausserdem sämtliche dem natürlichen Verschleiss unterliegende Betriebsmittel und Zubehör sowie Folgen chemischer, elektrotechnischer oder elektrischer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 11.7 Weitere Ansprüche des Geschäftspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung, auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Kaufgegenstand selbst entstanden sind, also jegliche Mangelfolgeschäden wie z.B. Verlust oder fehlerhafte Verarbeitung von Daten, insbesondere auch Betriebsunterbrechungsschäden und entgangener Gewinn, sind gänzlich ausgeschlossen.
- 11.8 Die Gewährleistung gilt nur zugunsten des Erst-Geschäftspartners. Gewährleistungsansprüche sind nur mit schriftlicher Zustimmung seitens DATA UNIT abtretbar. Hat der Geschäftspartner den Kaufgegenstand an einen anderen als den ursprünglichen Aufstellort verbracht, so hat er DATA UNIT bei Mängelbeseitigung entstehende Mehrkosten zu ersetzen.
- 11.9 DATA UNIT leistet Rechtsgewähr dafür, dass sie dem Geschäftspartner die ihm im Vertrag eingeräumten Rechte einräumen darf und kann.
- 11.10 Weiterreichende Garantien sind nur dann für DATA UNIT bindend, wenn sie durch DATA UNIT schriftlich als solche klassifiziert wurden und das Dokument, das solche Erklärungen enthält, auch ausführlich die Verpflichtungen seitens DATA UNIT aufführt, die sich aus einer solchen Garantie ergeben.
- 12. Prüfung und Abnahme**
- 12.1 Der Geschäftspartner übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen der DATA UNIT ein Untersuchungs- und Rügepflicht. Er erklärt Rügen sofort schriftlich und mit genauer Beschreibung des Problems.
- 12.2 Generell nimmt der Geschäftspartner die Leistungen der DATA UNIT laufend ab. Die Abnahme von Gesamtsystemen erfolgt gemäss Projektplanung jedoch spätestens innert einem Monat nach Produktivstart. Ohne schriftlichen Widerspruch und Aufnahme allfälliger Mängel in eine von DATA UNIT geführte Pendenzenliste gelten jegliche Hard- und Softwarekomponenten wie auch individuelle Programmierungen spätestens 3 Monate nach Produktivstart als ohne Vorbehalt abgenommen.
- 13. Haftung**
- 13.1 Soweit vertraglich und in Schriftform nichts anderes vereinbart, haftet DATA UNIT für Schäden, die auf das zugrunde liegende Vertragsverhältnis zurückzuführen sind, bis zu 20% der Vergütung für Eigenleistungen unter Ausschluss der Vergütung für Drittprodukte. Diese Begrenzung gilt nicht für allfällige, schuldhaft herbeigeführte Personenschäden.
- 13.2 Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden, für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen. Die Haftung für Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Geschäftspartners ist ausgeschlossen.
- 13.3 Ausgeschlossen ist jegliche Haftung von DATA UNIT in Fällen höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Ereignisse wie z.B. Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Lieferverzögerung des Herstellers.
- 13.4 Die Haftung von DATA UNIT ist beschränkt auf die in diesen Bedingungen geregelten Fälle. Eine weitergehende Haftung wird soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.
- 14. Eigentumsvorbehalt**
- 14.1 Das Eigentum am Kaufgegenstand respektive das Nutzungsrecht an der Software bleiben bis zum vollständigen Ausgleich des Kauf- oder Lizenzpreises vollumfänglich bei DATA UNIT. Auch nach vollständiger Bezahlung des Preises verbleibt das Eigentum am Kaufgegenstand respektive das Nutzungsrecht an der Software so lange bei DATA UNIT, bis alle nachträglich durch DATA UNIT gegenüber dem Geschäftspartner erworbenen Forderungen, die im Zusammenhang mit dem

Kaufgegenstand z.B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzlieferungen oder sonstigen Leistungen entstanden sind, vollständig bezahlt sind.

- 14.2 Im Falle des Zahlungsverzuges ist DATA UNIT berechtigt, die Herausgabe des Kaufgegenstandes zu verlangen und der Geschäftspartner verpflichtet, diesen unverzüglich an DATA UNIT herauszugeben. Im Falle von Software-Lizenzierung hat der Geschäftspartner deren Nutzung bis zur vollständigen Bezahlung zu unterlassen. DATA UNIT ist zudem berechtigt die Nutzung der Software für die Dauer des Zahlungsverzuges zu unterbinden. Die Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kauf- oder Lizenzgegenstandes trägt der Geschäftspartner. Der Geschäftspartner hat im Übrigen die Pflicht, den Kauf- und Lizenzgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsmässigem Zustand zu halten und DATA UNIT unverzüglich zu benachrichtigen, soweit Dritte, beispielsweise durch Pfändungen, auf diesen Kauf- oder Lizenzgegenstand zugreifen.

- 14.3 Eine Übertragung der Nutzungsrechte sei es durch Verkauf, Miete oder Leasing des Kauf- oder Lizenzgegenstandes ist dem Geschäftspartner nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch DATA UNIT gestattet. Für jeden diesbezüglichen Fall wird die Forderung des Geschäftspartners aus der Übertragung der Nutzungsrechte hiermit unwiderruflich an DATA UNIT abgetreten.

15. Geheimhaltung und Datenschutz

- 15.1 Der Geschäftspartner wie auch DATA UNIT behandeln alle vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse des anderen Vertragspartners vertraulich. Die Parteien werden ihren Mitarbeitenden oder Dritten vertrauliche Informationen nur zur Verfügung stellen, soweit dies zur Erfüllung deren Pflichten im Rahmen der vertraglichen Pflichten erforderlich ist.

- 15.2 Die Parteien beachten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Wenn den Mitarbeitenden respektive Vertretern oder Vertreterinnen von DATA UNIT Zugang zur Hard- und Software des Geschäftspartners gewährt wird (z.B. zur Fehlerbeseitigung und für Supportzwecke), geschieht dies nicht zum Zwecke der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch DATA UNIT zu geschäftlichen Zwecken. Stattdessen erfolgt die Weitergabe von personenbezogenen Daten nur in Ausnahmefällen als eine Begleiterscheinung der Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch DATA UNIT. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Datenschutzerklärung der DATA UNIT AG“ sowie allfälliger besonderer Vereinbarungen zum Datenschutz.

16. Abwerbung von Mitarbeitenden

Während der Gültigkeit eines Dienstleistungsvertrages sowie ein Jahr darüber hinaus, verpflichtet sich der Geschäftspartner der DATA UNIT, keine Mitarbeitenden oder sonst vertraglich verpflichtete Personen der DATA UNIT abzuwerben oder direkt oder indirekt zu beschäftigen. Verletzt der Geschäftspartner dieses Abwerbeverbot, schuldet er der DATA UNIT eine Zahlung von CHF 50'000 je Fall.

17. Geltung dieser Bedingungen

Alle ergänzenden und abweichenden Einkaufs-, Bestell- oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners gelten nicht, selbst wenn DATA UNIT oder ihre Erfüllungsgehilfen ihre Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch gegen solche Bedingungen erfüllen. Jegliche Änderungen oder Abweichungen vom Inhalt der vorliegenden Bedingungen haben nur dann Gültigkeit, wenn diese Änderungen oder Abweichungen von DATA UNIT schriftlich bestätigt werden.

18. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 18.1 Auf die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

- 18.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der gegenwärtigen und zukünftigen geschäftlichen Beziehung der Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist 6210 Sursee, jedoch behält sich DATA UNIT vor, Klage am allgemein geltenden Gerichtsstand des Geschäftspartners zu erheben.

DATA UNIT AG

SAP Competence Center

Sursee Office:
Surentalstrasse 10
CH-6210 Sursee
T +41 41 925 17 17
E info@dataunit.ch

Baden Office:
Haselstrasse 33
CH-5400 Baden

